Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5501

28. 06. 76

Sachgebiet 7831

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes – Drucksachen 7/4919, 7/5271 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 436. Sitzung am 25. Juni 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 24 Abs. 2)

In Absatz 2 Satz 4 sind die Worte „oder durchzuführen, soweit die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist" durch die Worte „oder, soweit die Maßnahme den Verpflichteten zuzumuten ist, durchzuführen" zu ersetzen.

Begründung

Nach der Fassung des Gesetzesbeschlusses wird nicht nur die Durchführung, sondern auch die Duldung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wildtollwut davon abhängig gemacht, daß die Maßnahme dem Verpflichteten zuzumuten ist. Die Novelle zielt jedoch darauf ab, die angeordneten Maßnahmen in jedem Fall durchzuführen und lediglich die Durchführung der Maßnahme durch den Verpflichteten von der Zumutbarkeit abhängig zu machen. Die Einschränkung darf sich deshalb nur auf die Durchführung beziehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51